



Gebührenordnung

- **Mitgliedsbeitrag pro Jahr** (gemäß Beschluss Mitgliederversammlung 14.02.2018)

Erwachsene	180,00 €
Ehepaare /eheähnliche Partnerschaften pro Person	165,00 €
Auszubildende und Studenten (bis Vollendung des 25. Lebensjahr)	87,50 €
1. Kind / Jugendliche	75,00 €
2. Kind / Jugendliche	65,00 €
3. Kind / Jugendliche	50,00 €
inaktive Mitglieder	40,00 €
Trainingsgebühren Jugendliche	80,00 €
Verwaltungsgebühren für Nichtteilnahme LEZ	15,00 €

Die Beiträge werden laut Satzung jährlich am 15.03. per Lastschriftinzugsverfahren (LEZ) eingezogen. Von Mitgliedern, die ihre Zustimmung zum LEZ nicht erteilt haben, wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 €/Jahr (lt. Beschluss JHV vom 09.12.1992) erhoben. Bei Nichtzahlung wird lt. Satzung für jeden weiteren Monat ein Säumniszuschlag von 5,00 €/Monat erhoben.

- **Jährliche Arbeitsstunden auf der Platzanlage**

Von jedem Mitglied sind ab der Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich folgende Arbeitsstunden zu leisten: 4 Stunden im Frühjahr, 2 Stunden im Herbst. Die genauen Tage werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 12,00 € pro Stunde berechnet. Der sich ergebende Betrag wird im November des laufenden Jahres per LEZ eingezogen.

Bei Kündigung ist der Arbeitsdienst in dem laufenden Jahr noch zu leisten.

- **Gebühren für Gastspieler (Nichtmitglieder) pro Person und Stunde**

Erwachsene	5,00 €
Jugendliche	2,50 €

- **Schlüssel für die Tennisanlage**

Für den Platzschlüssel, der den Zutritt zur Anlage, zu Umkleieräumen und Sanitäranlagen ermöglicht, ist ein **Schlüsselpfand** von **10,00 €** zu entrichten. **Mit Erhalt des Schlüssels verpflichtet sich das Mitglied, vor Verlassen der Anlage alle Türen ordnungsgemäß abzuschließen.** Der Platzschlüssel ist bei Beendigung der Mitgliedschaft gegen Rückerstattung des Schlüsselpfandes zurückzugeben.

- **Einverständniserklärung**

Bei Veranstaltungen des TC Rhein-Lahn werden üblicherweise Fotos gemacht, die ggf. veröffentlicht werden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, andernfalls ist Widerspruch einzulegen.